

Satzung der Stadt Pfungstadt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (SONDERNUTZUNGSSATZUNG)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt hat in ihrer Sitzung am 31.05.1999 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

§§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

§§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), zuletzt geändert am 20.12.1995 (GVBl. I S. 494).

§ 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452).

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschl. der Gehwege) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Pfungstadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt Pfungstadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Stadt Pfungstadt zu stellen.
- (2) Die Anträge müssen enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers.
 - b) Angaben über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
- (3) Die Stadt Pfungstadt kann zu den Anträgen Erläuterungen durch Zeichnung oder textliche Beschreibung verlangen.
- (4) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der ihm erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen wurde.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt.
 - b) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer).
 - c) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

- e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- (2) a) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten und das Anbringen von Spannbändern zur Ankündigung von Veranstaltungen kultur- oder sporttreibender Vereinigungen, sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in Pfungstadt gilt nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Buchstabe b) als erteilt. Das gleiche gilt für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlsichtwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Pfungstadt zur Wahl antreten.
- b) Die Erlaubnis im Sinne von § 5 Abs. 2a gilt unter folgenden Voraussetzungen als erteilt:
1. Die Aufstellung von Plakaten ist der Stadt Pfungstadt spätestens am Tag vor der Aufstellung anzuzeigen. Die Anzeige muß Namen, Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Person beinhalten.
 2. Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von max. 6 Wochen seit Beginn der Aufstellung als erteilt. Sie endet mit dem Ende des Anlasses der Aufstellung.
 3. Plakate zur Wahlsichtwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
 4. Die Bestimmungen des § 33 StVO sind zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten sinngemäß bei Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
- (4) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Pfungstadt eingelagert werden. Nach Ablauf einer Einlagerungsfrist von vier Wochen werden die Plakate ohne Anspruch auf Entschädigung vernichtet. Die Kosten für das Einsammeln und Vernichten der Plakate werden dem Plakataufsteller in Rechnung gestellt.
- (5) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 Beseitigungspflicht

- (1) Aufgrund der Ausübung einer Sondernutzung im Straßenraum vorhandene Sachen sind vom Erlaubnisnehmer oder von ihrem Eigentümer oder Besitzer unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (2) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder Widerruf oder nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
- (3) Ohne die entsprechende Sondernutzungserlaubnis im Straßenraum vorhandene Sachen sind von ihrem Eigentümer, Besitzer oder Aufsteller unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt kann die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen. Durch die Stadt eingesammelte Sachen können auf Kosten des Verpflichteten im Bauhof eingelagert werden. Nach Ablauf einer Einlagerungsfrist von vier Wochen werden die Sachen ohne Anspruch auf Entschädigung vernichtet. Die Kosten für die Vernichtung werden ebenfalls dem Verpflichteten in Rechnung gestellt.
- (5) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 7 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Stadt Pfungstadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der/die Antragsteller/in,
 - b) der/die Erlaubnisnehmer/in,
 - c) diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner/innen, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

§ 9

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit, Säumnisfolgen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, im Übrigen mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzung tatsächlich erstmalig ausgeübt wird. Sie endet mit dem Erlöschen der Erlaubnis und der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig, soweit in dem Bescheid keine anderweitige Fälligkeit bestimmt ist.
- (3) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung einer fälligen Sondernutzungsgebühr, im Falle einer wiederkehrenden Sondernutzungsgebühr länger als drei Monate, in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Pfungstadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 11

Verwaltungsgebühren

Neben der Sondernutzungsgebühr erhebt die Stadt für die Erteilung oder die Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren in Höhe von 5,00 bis 50,00 EUR. Die Gebührenschuld entsteht mit Antragsstellung und ist fällig mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung

§ 12

Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

§ 13

Zwangsmaßnahmen und Rechtsbehelfe

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 2 ausübt,
 2. zeitliche Vorgaben nach § 3 (1) Satz 1 nicht beachtet,
 3. Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwider handelt (§ 3 (1) Satz 2),
 4. den Bestimmungen des § 5 (2) b) Nr. 1 – 4 zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Pfungstadt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfungstadt, 7. Juni 1999

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt

Horst Baier
Bürgermeister

Eingearbeitet sind die am 27.09.2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen und am 10.10.2010 in Kraft getretenen Änderungen.